

Satzung des Deutschen Schwerhörigenbundes Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (2025)

§ 1: Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen: „Deutscher Schwerhörigenbund – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Nordrhein- Westfalen)“, (abgekürzt „DSB LV NRW“).

(2)

Sitz des DSB LV NRW ist Hagen. Er ist im dortigen Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nr. 6 VR 925 eingetragen. Die Geschäftsstelle ist im Wohnort des/der Landesverbandsvorsitzenden.

§ 2: Zweck und Aufgabe

(1)

Der DSB LV NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Zweck des DSB LV NRW sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Hilfe für Menschen mit Behinderung durch die Förderung und Verwirklichung der Interessen schwerhöriger, ertaubter und tinnitusbetroffener Menschen sowie Cochlea-Implantat-Träger, im Folgenden „Menschen mit Hörbeeinträchtigung“ genannt, und deren Bezugspersonen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über Ursachen, Vermeidung, Auswirkungen und Bewältigung von Hörbeeinträchtigungen im sozialen, beruflichen und privaten Bereich, Anregung von Maßnahmen zur Prävention und Rehabilitation von Hörschäden
- b) Vertretung der Interessen von Menschen mit Hörbeeinträchtigung auf Landesebene bei allen Einrichtungen einer Gebietskörperschaft, bei allen Anstalten des privaten und des öffentlichen Rechts, gegenüber juristischen Personen und gegenüber natürlichen Personen, und im Bereich der Gesetzgebung
- c) Förderung und Unterstützung durch individuelle Beratung und Information von Menschen mit Hörbeeinträchtigung in Fragen, die mit ihrer Behinderung sowie den psychischen Auswirkungen in Zusammenhang stehen
- d) Organisation und Durchführung von Kursen zur Verbesserung der Kommunikation, Hilfestellung bei Rehabilitationsmaßnahmen, Erholungsmaßnahmen für Personen mit Hörbeeinträchtigung,



Satzung 2025, Seite 2 (von 9)

- e) Durchführung von Weiterbildungs-, Fortbildungs- oder sonstigen geeigneten Seminaren für Personen, die ehrenamtlich oder beruflich mit Menschen mit Hörbeeinträchtigung arbeiten
- f) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Hörbeeinträchtigung,
- g) Information über Möglichkeiten der Berufsförderung und Umschulung,
- h) Durchführung von Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Hörbeeinträchtigung und ihre Bezugspersonen
- i) Einflussnahme auf die Entwicklung und Verbesserung von Hörhilfen, von Zusatzgeräten und sonstigen Kommunikationshilfen
- j) Einflussnahme auf hörbeeinträchtigtengerechte Durchführung von Baumaßnahmen und Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude (kommunikationsbarrierefreies Planen und Bauen)
- k) Förderung und Ausrichtung kultureller, religiöser, politischer, sportlicher und sonstiger Veranstaltungen, die dem Wohl und insbesondere der Inklusion der Menschen mit Hörbeeinträchtigung dienlich sind
- l) Vermittlung von Kommunikationshilfen
- m) als Dachverband durch allgemeine Tätigkeiten für seine als gemeinnützig anerkannten Mitglieder.

Der DSB LV NRW kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Dienste von Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO (Abgabenordnung) in Anspruch nehmen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt

(3)

Der DSB LV NRW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Die Mittel des DSB LV NRW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden erstattet, soweit sie angemessen sind und die Erstattung geltend gemacht wird. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DSB LV NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins folgende Zahlungen an Mitglieder beschließen, insbesondere auch an Mitglieder des Gesamtvorstands sowie anderer Vereinsgremien:

Satzung 2025, Seite 3 (von 9)

- a) einer Vergütung maximal in Höhe der sog. Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG
- b) eine angemessene Vergütung für eine Organtätigkeit oder auch für andere Tätigkeiten für den Verein

(5)

Zuwendungen, die Inhaber von Vereinsämtern des DSB LV NRW in dieser Funktion von Dritten (Firmen, Verbänden o.ä.) erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln des DSB LV NRW zuzuführen.

(6)

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des DSB LV NRW keine Anteile des Vereinsvermögens.

(7)

Der DSB LV NRW ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3: Mitgliedschaft

(1)

Ordentliche Mitglieder des DSB LV NRW sind die ihm angeschlossenen Ortsvereine, Regionalverbände und Selbsthilfegruppen. Die Gruppen müssen aus mindestens sieben Personen bestehen.

(2)

Andere natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des DSB LV NRW regelmäßig fördern, können auf Antrag außerordentliche Mitglieder des DSB LV NRW werden.

(3)

Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder, die juristische Personen sind, entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder, die natürliche Personen sind.

(4)

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsmodalitäten von der Delegiertenversammlung festgelegt werden.

(5)

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Auflösung (bei juristischen Personen)
- c) Ausschluss
- d) Tod (bei natürlichen Personen)

(6)



Satzung 2025, Seite 4 (von 9)

Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

(7)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung durch den Landesvorstand den Interessen des DSB LV NRW entgegenwirkt. Zunächst unterrichtet der Landesvorstand das betroffene Mitglied unter Darlegung der maßgebenden Gründe über den beabsichtigten Ausschluss; das Mitglied kann sich innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu äußern. Bleibt der Landesvorstand entgegen der Meinung des Mitgliedes bei seinem Beschluss, so obliegt der Delegiertenversammlung die Entscheidung über den Ausschluss. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

(8)

Bei Kündigung oder Ausschluss müssen ausstehende Beiträge sofort beglichen werden.

§ 4: Organe

Organe des DSB LV NRW sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

(1) Delegiertenversammlung

(1.1)

Oberstes Organ des DSB LV NRW ist die Delegiertenversammlung. Jedes ordentliche Mitglied des DSB LV NRW benennt je eine/n Delegierten pro 50 (fünfzig) angefangene Mitglieder. Jede/r teilnehmende Delegierte hat eine Stimme. Die maximale Delegiertenzahl eines Mitglieds richtet sich nach seiner Mitgliederzahl am 1.1. des Jahres (Stichtag). Die Delegierten sind dem Landesvorstand vor Beginn einer Delegiertenversammlung namentlich bekannt zu geben.

(1.2)

Im Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen, vorzugsweise innerhalb der ersten vier Monate.

(1.3)

Außerordentlich Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel der Mitglieder des DSB LV NRW unter Angabe der Gründe schriftlich beim Landesvorstand verlangt wird.



Satzung 2025, Seite 5 (von 9)

(1.4)

Die Delegiertenversammlung ist vom/von der Landesverbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandmitglied, schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von 6 (sechs) Wochen einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Anschrift gerichtet war. In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, Delegiertenversammlungen ganz oder teilweise virtuell stattfinden zu lassen, zum Beispiel als Videokonferenz. Die Regeln zur virtuellen Teilnahme sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die den Mitgliedern vor der Versammlung bekannt zu geben ist.

(1.5)

Anträge an die Delegiertenversammlung sind spätestens 4 (vier) Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Landesvorstand einzureichen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben und in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Nach Ablauf der oben genannten Frist eingegangene Anträge sind unverzüglich den ordentlichen Mitgliedern weiter zu leiten und werden zur Beschlussfassung zugelassen, wenn mindestens zwei Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten für die Zulassung stimmen. Von der Zulassung nach Ablauf der Frist ausgenommen sind Anträge zu Auflösung des DSB LV NRW oder Satzungsänderung außer Modifikationsvorschlägen zu fristgerecht beantragten Satzungsänderungen.

(1.6)

Der Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) ist ein Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

(1.7)

Die Delegiertenversammlung entscheidet insbesondere über

- die Wahl des Vorstandes,
- jährliche Wahl von 2 (zwei) Rechnungsprüfer/innen und 1 (einem/r) Ersatzprüfer/in, die weder dem Vorstand oder von ihm berufenen Gremien angehören noch Angestellte des Vereines sein dürfen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes,
- die Bestätigung der Berufung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 2.10,
- die Aufnahme von Mitgliedern,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- den Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch,



Satzung 2025, Seite 6 (von 9)

- Bestätigung von Referatsleitern/innen,
- Angelegenheiten, die ihr vom Landesvorstand zugewiesen werden oder die sie durch Beschluss oder Anträge an den Landesvorstand an sich gezogen hat,
- Auflösung des Vereins.

(1.8)

Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich, sie ist aber allen natürlichen Personen, die Mitglieder in einem angeschlossenen Ortsverein, Regionalverband oder Selbsthilfegruppe sind, und je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder des DSB LV NRW zugänglich. Darüber hinaus kann der/die Vorsitzende nach Absprache mit dem Landesvorstand Gäste zulassen.

(1.9)

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten.

(1.10)

Abstimmungen erfolgen durch Stimmkarten. Auf Antrag von mindestens ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten und bei Wahlen, bei denen sich mehrere Kandidaten um das gleiche Amt bewerben, ist geheim abzustimmen.

(1.11)

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der teilnehmenden Delegierten. Bei Wahlen ist im 2. Wahlgang die relative Mehrheit ausreichend.

(1.12)

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Delegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.

(1.13)

Die in Delegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen (Beschlussprotokolle) und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten nach der Versammlung zuzustellen.

(1.14)

Umlaufverfahren: In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, Beschlüsse der Mitglieder ohne Delegiertenversammlung einzuholen. Dabei sind alle ordentlichen Mitglieder zu beteiligen. Innerhalb von 4 Wochen benennen diese ihre Delegierten analog zu § 4 Absatz (1.1) und melden sie an den Landesvorstand. Es muss mindestens ein Drittel der maximalen Anzahl stimmberechtigter Delegierter gemeldet werden. Mindestens die Hälfte der



Satzung 2025, Seite 7 (von 9)

gemeldeten stimmberechtigten Delegierten muss bis zu einem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Der Beschluss muss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst werden.

(2) Vorstand

(2.1)

Der Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/ der

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in

Jeweils zwei der Genannten sind berechtigt, den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Doppelfunktionen einer Person im Landesvorstand sind auszuschließen.

Zum Gesamtvorstand gehören darüber hinaus

- der/ die stellvertretende Schatzmeisterin/in
- der/ die stellvertretende Schriftführer/in und
- bis zu drei Beisitzer/innen

(2.2)

Der Gesamtvorstand wird von der Delegiertenversammlung für 4 (vier) Jahre gewählt. Es können nur natürliche Personen, die außerordentliches Mitglied des DSB LV NRW oder Mitglied eines angeschlossenen Ortsvereins, Regionalverbandes oder Selbsthilfegruppe sind, gewählt werden.

(2.3)

Der Gesamtvorstand leitet den Verein, ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben.

(2.4)

Der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in laden zu Vorstandssitzungen ein. Vorstandssitzungen können in Präsenz oder ganz oder teilweise virtuell durchgeführt werden, zum Beispiel als Videokonferenz. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (fünf) seiner stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Alle Personen im Gesamtvorstand sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(2.5)

Werden seitens der Behörden bezüglich der Gemeinnützigkeit oder der Eintragungsfähigkeit des Vereins Beanstandungen dieser Satzung erhoben, ist



Satzung 2025, Seite 8 (von 9)

der Landesvorstand zu Satzungsänderungen ermächtigt. Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

(2.6)

Der Landesvorstand kann Referatsleiter/innen für bestimmte Spezialgebiete bestellen. Die Referatsleiter/innen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie besitzen kein Stimmrecht. Sie sollen Mitglied eines angeschlossenen Ortsvereines, Regionalverbandes oder einer Selbsthilfegruppe sein oder außerordentliches Mitglied des DSB LV NRW. Referatsleiter/innen sind von der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen.

(2.7)

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den einzelnen Vorstandmitgliedern und den Referatsleitern/innen ihre Aufgaben zuschreibt.

(2.8)

Der Vorstand bestimmt den/die Delegierten für die Bundesversammlung des Deutschen Schwerhörigenbundes und die Versammlungen weiterer Vereine, in denen der DSB LV NRW Mitglied ist.

(2.9)

Der Vorstand beschließt über eventuelle Zahlungen gemäß § 2 Absatz (4). Soweit ein solcher Beschluss ein Vorstandsmitglied betrifft, ist dieses insoweit nicht stimmberechtigt (§ 34 BGB).

(2.10)

Amtsniederlegungen sind schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand mitzuteilen. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin vom Vorstand berufen. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Berufung muss von der nächsten Delegiertenversammlung bestätigt werden (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1.7). Wenn die Bestätigung nicht erfolgt, ist ein neues Vorstandsmitglied anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen. Der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin bleibt bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes im Amt.

(2.11) Umlaufverfahren: Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne Sitzung fassen. Dabei sind alle Vorstandsmitglieder zu beteiligen. Mindestens fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder müssen ihre Stimmen in Textform abgegeben haben bis zu einem gesetzten Termin. Der Beschluss muss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst werden

§ 5: Geschäftsjahr

(1)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



§ 6: Rechtsgrundlagen

(1)

Rechtsgrundlagen des DSB LV NRW sind die Satzung und die Ordnungen, die zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

(2)

Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Gesamtvorstand des DSB LV NRW mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3)

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie müssen den Mitgliedern des DSB LV NRW bekannt gegeben werden.

§ 7: Auflösung

(1)

Die Auflösung des DSB LV NRW kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Delegierten beschlossen werden.

(2)

Bei Auflösung des DSB LV NRW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Schwerhörigenbund e.V. (abgekürzt DSB) – Bundesverband der Schwerhörigen und Ertaubten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht der DSB zum Zeitpunkt der Auflösung des DSB LV NRW nicht mehr, fällt das Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für die Förderung der Behindertenhilfe schwerhöriger und ertaubter Menschen einzusetzen hat.

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung vom **12.04.2025** in Münster beschlossen und tritt am Tag der Eintragung beim Amtsgericht Hagen in Kraft.